Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

56 (16.12.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtliches Verkündigungsblatt

Bad. Amts. und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljahrlich 1 M ohne Bestellgelb. — Preis der zweigespaltenen Zeile 25 S. Drud und Berlag von Abolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Rr. 204.

₩ 56.

Samstag, den 14. Dezember

1918.

Berordnung. Bom 27. November 1918.

e Bahl der Militarperfonen gur verfaffunggebenden badifchen Rationalversammlung betreffend.

Zum Bollzug der Berordnung über die Wahlen zur berfasinggebenden badischen Nationalversammlung wird hinsichtlich Wilitärpersonen verordnet, was folgt:

Hür die zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen gilt in Bohnsit im Sinne des § 3 der Wahlordnung vom 20. No-ember 1918 der Standort, an dem sie sich am Wahltage in Inden befinden. Die Wählerlisten sind für die einzelnen Truppenteile und Formationen von den Kommandobehörden, nit die, nicht bestimmten Truppenteilen oder Formationen zuzehörenden Militärpersonen von der obersten Kommandozehörenden Militärpersonen von der obersten Kommandozehörende des Standoris so zeitig aufzustellen, daß sie nach der
Korschrift in § 4 Usat 2 der Lächtordnung abgeschlossen werden können. Nach ihrem Abschluß sind sie dem GemeindeStadt-draf zu übergeben. Die Verständigung über die Eintragung, die nach § 4 Absat 1 der Wahlordnung zu erfolgen
ket, sann auch in anderer Weise als mitteis Poitsarte geischen

Jur Besorgung des Wahlgeschäfts können vom Gemeinde-Gadt-)rat für die Williarpersonen besondere Wahlbezirke zeisdet (§ 39 Absat 6 des Dandtagswahlgesetzs) und die vier weiteren Witglieder der Wahlkommission ganz oder teilweise aus wahlberechtigten Mibitärpersonen ernannt werden.

Rariaruhe, ben 27. Robomber 1918 .. Babifches Minifterium bes Innern.

Saas.

Dr. Nicolai.

3wijdenzeitliche Reufestjetung ber Ortslöhne betr.

Muf Grund des § 151 R.BO. in Berbindung mit §§ 149, 150 a. a. O. wird der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tag-aubeiter (Ortslohn) mit Wirkung vom 1. Februar 1919 bis zur nächsten allgemeinen Festsehung für den Bezirk des bad. Ober-versicherungsamts Karlsruhe wie solgt festgeseht:

2.	Für den Be- zirf des Ber- ficherungs. amts:	Männer					Frauen				
		Erwachsene		Jugenbliche			Erwachsene		Jugenbliche		
		Alber 21 Jahre	bon 16-21 Jahren	unter 16 Zahren	Junge Leute v. 14-16 3abr.	Rinder unter 14 Jahren	aber 21 Zahre	20 16—21 3abren	16 Jahren	Junge Beuteb.	Rinder unter 14 Jahren
		M	.16	.16	.16	.16	.44	-44	16	.16	-44
1.	Achern	4.20	3.90	2.60	-			2.60		-	-
2.	Bühl	4.40	3.90	-	2.70	1.50				2.—	1.40
3.	Baden	4.80	4.70	2.70	-			2.90		-	-
4.	Maftatt	4.50	3.90	2.30	-			2.70			-
5.	Ettlingen	4.50	3.30	1.70			3	2.70	1.50		-
6.	Rarlsruhe					-	937	7			
100	a. Stabt u. Bor=	- 40	4 00			1.50	200	2 20		0	1 =0
33	b. Land		4.80	-	3	1.00	3.80	0.70			
7.	Durladi	4.00	3.60	-	2.40	1.40	3	2.10		1.80	1.40
	a. Durlach, Mue						188	-	200	83	
573	n. Gröhingen	5.40	4.80	3.30	-	-	3.30	3	2.60	-	-51
2	b. bie fibrigen	4.20	200	0.70				2.70	2 10		
8.	Semeinben	1.20	3.00	2.70			0		4.10		To de
	Fforzheim a. Stadt	5 70	100	0.00	100		4 = 1	o eco	200		
100	b. Lank	5.70			1			3.60			100
		4.50			-			3.30		-	100
9.	Bretten	4.40						2.70		2.00	- 00
10.	Bruchfal	4.70	4.10	- 1	2.70	1.70	5.50	5	- 1	2.10	1.20

ben 26. November 1918. Bad. Oberverficherungsamt: Der Direttor: Reff.

Ruvmenin

Ungültigkeitserklärung ber Schedmarken.

Da die Sefangenen feit 24. November 1918 nur noch bares Gold erhalten, jo werden mit Wirfung bom 24. De-zember 1918 ab die Marten des XIV. Armeetorps für ungaltig ertfärt.

Santlige Berlaufsstellen maffen baber sofort die noch in ihrem Beste befindlichen Marten ber Injection zur Einsteinen geinfenden, da alle Schedmarten, welche nach bem 24. Dezember 1918 eingesandt werden, nicht mehr eingelöft werden tonnen und alsbann zu Lasten des Absenders bleiben.

Infpettion ber Rriegsgefangenenlager IIV. Armeetorps Abrechnungefielle.

Befanntmachung. Beratungsftellen des Candesverbandes der Bad. Sewerbe- und handwerkervereinigungen betr. Far bie geit nach dem Ariege find durch ben Landesver-band ber Bad. Sewerbe- und handwerkervereinigungen einheitlich für das ganze Land Beratungsstellen sür Handwerker und deren Gewerbetreibende und deren Familienangehörige errichtet worden zum Zwed unentgeltlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere auch in der Rohstoff-, Arbeitsund Kreditbeschaffung, Kriegsbeschädigten-, hinterbliebenenfürsorge, Histoiehrsticht, Niederlasungen usw.

Ueber Amed und Lief der Beratungskelle geben folgende

Ueber Zweck und Biel ber Beratungsftelle geben folgende Gesichtspuntte nabere Auskunft:

1. Zweck ber Beratungsstelle ist eine kostenlose, unparteisiche und streng verschwiegene Beratung von Handwerken und Sewerbetreibenden in allen Fragen gewerblicher, wirtschaftlicher, sozialer und beruflicher Natur. Die Beratungsstelle erstreckt sich auch auf alle in den Bezirk der Beratungsstelle ansässigen Handwerker und Gewerbetreihenden und auf deren Familiensungehörigen.

angehörigen.

2. Der Leiter der Beratungsstelle und der Beirat derselben bestehen aus Männern mit praktischer Ersahrung, die das Bertrauen der zu Beratenden besitzen.

Auskunstwirdschriftlich und mündlicherteilt. Gegebenensalls werden Gesuche angesertigt. Die Sprechstunden sind so gelegt, daß auch Ratsuchende, die außerhalb des Sitzes der Beratungsstelle wohnen, diese leicht benützen können. Die neue Einrichtung und ihre Zwecke werden möglichst weitgehend und ost bekannt gemacht.

Der Leiter wendet sich stets an den Beirat, wenn er selbst eine Frage zu beantworten nicht in der Lage ist. Kann auch der Beirat Kat und Auskunst nicht erteilen, so sind Landesgewerbeamt, die Handwertskammern, der Landesverband, ersordertichensalls auch Bezirtsamt, die Bersicherungsämter, der Badische Deimatdant oder eine andere Stelle je nach der Art der Frage um Auskunst anzugehen.

Auskunft anzugehen.
5. Die Boratungsstellen sind durch den Landesverband nach einheitlichem System angelegt, der auch das hierzu ersorberliche Material liesert.

Die Beratungsstelle für den Bezirk Durlach ist durch den Gewerbe- und Sandwerkerverein daselbst eingerichtet worden. Sie steht unter der Leitung des Gewerbelehrers Karl Zimmermann und besindet sich in der Gewerbe, und Handelssichule (Rektoratszimmer). Hierselbst Sprechzeit Wittwoch und Freitag nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Dem Leiter der Beratungsstelle ist ein sogenannter Beirat von 5 Personen an die Seite gestellt bie Seite gestellt. Durlach, ben 20 Rovember 1918. Badisches Bezirksamt.

Familienunterstützung betreffend.

In Familienunterstützungsangelegenseiten kann nur an Berktagen vormittags von 10 bis 12 Uhr dahier vergesprochen werden. Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies den Ortsangehörigen in ortsüblicher Beise bekannt zu geben.

Durlach, den 27. November 1918.
Badisches Bezirksamt.

Die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend.
Rach dem im Gesches- und Verordnungsblatt Seite 353 veröffentlichten probisvischen Geset vom 28. Oktober 1918, betressend die Feuerversicherung der Gebäude mathrend der Kriegszeit, wird der Kriegszuschlag zu den Vrandentschädigungen sat die im Jahr 1918 wieder hergekenten Sedaude auf 40 b. h. und für die später wieder hergestellten Gesäude auf 60 v. h. der Enischädigungssumme erhöht. Außerdem kann nunmehr die auf weiteres auf besonderen Antrag der Gebäude einer Augrundelegung der heutigen Saupreise als Sebäube unter Zugrundelegung der heutigen Vaupreise als jogenannte Kriegsversicherungsschätzung ersolgen, osne daß es hierzu wie bisher des Nachweises von vorgenommenen Wertserhöhungen bedarf. Die Erhöhung der Versicherungssumme muß jedoch bei jedem einzelnen Gedäude den Betrag von mindestens 1000 Mt. erreichen. Den Antrag auf Erhöhung der Versicherungssummen im Wege der Kriegsverscherungsschätzung haben die Gohäuderigentswer heim Gescherungsschätzung beiden die Gohäuderigentswer beim Gescherungsschätzung haben die Gohäuderigentswer beim Gescherungsschätzung beiden der Gohäuderigentswerten beim Gescherungsschätzung beiden der Gehäuderigentswerten beim Gescherungsschaften der Gehäuderigentswerten beim Gescherungsschaften der Gehäuderigentswerten beim Gescherungsschaften der Gehäuderigen beim Gescherungsschaften der Gehäuderigen gegen der Gehäuderigen der Gehäuderigen der Gehäuderigen der Gehäuderigen der Gehäuder der Gehäuderigen der Gehäuder der Gehäuderigen der Gehäuder der ficherungsichasung haben die Gebaudeeigentumer beim Geneinderungsschatzung haben die Gedäudeeigentümer beim Gemeinderat zu stellen. Die neue Festsetzung tritt bereits in Wirsamseit an dem auf die Antragsiellung solgenden Tage, auch wenn sich die Vornahme der Schätzung, was bei dem derzeitigen Wiangel an Bauschäpern da und dort möglich sein wird, erheblich verzögern sollte. Tritt also in der Zwischenzeit ein Schadensfall ein, so muß bei der Schadenssabschäuung die Versüsserungssumme ausgrund des § 35 Absach 1 des Gebäudeversicherungsgeses nachträglich nach den Ariegspreisen neu sessinfachten Versähler ersolgt, hat der Antragsteller zu tragen. Je mehr Gebäudeeigentamer in einer Gemeinde den Antrag auf Södersätzung ianer in einer Gemeinde den Antrag auf Soberschäung ihrer Anwesen stellen, um so geringer werden sich far die einzelnen die Einschäungskoften belaufen. Außerdem sind vom Eigentamer für die Bormerkung der erhöhten Bersicherungssummen im Fenerversicherungsbuch an die Gemeindetasse 50 Pfennig Geschäftsgebühr für jedes Gebäude zu entrichten. Der Feuerversicherungsbeitrag muß ohne Rad-sicht auf die Zeit der Antragstellung im solgenden Jahre in vollem Betrage aus den erhöhten Bersicherungssummen be-

Durlach, ben 2. Dezember 1918. Babifches Begirtsamt.

Befanntmadung.

Die Raturalleiftungen für die bewaffnete Macht betreffend.

Die Vergütung für Rauhsutter (Fourage), das burch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Rovember 1918:

— Mt. — Pf. für 100 kg Hoggenstroh 9 Mt. 80 Pf. Flegeldrusch 11 Mt. — \$f. 9 Mt. 80 \$f. gepreßtes loses Maschinendrusch 9 Mt. 80 Bf für 100 kg heu Wiesenheu 23 Mt. 20 \$f. 21 Mt. 80 \$f gepreßtes lojes 23 Mf. 80 Pf

Rleehen Durlach, ben 3. Degember 1918. Badifches Bezirksamt.

Befanntmachung.

Den Bollzug des Reichs. und Staatsangehörigkeitsgesches betreffend.

Bur Teilnahme an der Bahl zur Badischen Nationalversammlung sind nur badische Staatsangehörige berechtigt.
In Baden wohnende Angehörige anderer deutschen Bundesstaaten oder soustige Reichsangehörige können daher an der Bahl nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor in den Badischen Staatsberdand ausnehmen lassen Im Interesse der Beichseunigung des Aufnahmeversahrens hinsichtlich solcher Gescheltungene des Aufnahmeversahrens hinsichtlich solcher Geschafteller hat nun das Ministerium des Innern gewisse ErLeichterungen bestäulich der beizubringenden Nachweise juchsteller hat nun das Rimisterium des Innern gewisse Erleichterungen bezüglich der beizubeingenden Nachweise und des bezirksamtlichen Versahrens zugelassen. Darnach soll z. B zum Nachweis der bisherigen Staals oder der Reichsangebörigkeit zunächst genügen, wenn der Gesuchsteller diese Eigenschaft durch Borlage von Militärpaß, Familien-buch, Geburttschein und dergl glaubhaft macht; in der-artigen Fällen wird von dem Verlangen der Vorlage eines sörmlichen Staatsangehörigkeitsausweises abgesehen. Jeder Reichs- und Staatsdeamte, dessen Beamteneigenschaft offen-tundig ist, wird ohne weiteres als im Vesige der Reichs-oder einer deutschen Staatsangehörigkeit besindlich betrachtet. Es wird jedoch ausdrückt darauf hingewiesen, daß diese Erleichterungen nur sir die anlählich der bevorstehenden Bahlen eingereichten Gesuche gelten Alle Anträge auf Aufnahme werden zwedmäßig beim

Wahlen eingereichten Geluche gelten Alle Antrage auf Aufnahme werben zweckmäßig beim Bürgermeisteramt eingereicht. Dem Antrag sind die ersorderlichen Nachweise der derzeitigen Staatsangebörigkeit (Militärpaß oder Soldbuch und dergl, genügen), Heirats-schein und Geburtsschein der Kinder (Familienstammbuch ge-nigt) beizustgen. leber den Antrag entscheidet das Be-zirksamt auf Borloge mit der größten Beschleunigung. Aus-tunkt erteilen die Kürgermeistersämter und das Regirkamt tunft erteilen die Burgermeifteramter und bas Begirtsamt.

Durlach, ben 5. Dezember 1918. Babifches Bezirteamt.

Die Regelung der Arbeitsgeit gewerblicher Arbeiter betr. Die nachstehende Berfügung des Ministeriums für soziale Fürforge und des Ministerjums für Uebergangswirtichaft und Wohnurgewesen vom 3. Dezember 1918 Rr. 74 877 wird gur allgemeinen Renntnis gebracht.

Durlach, ben 6 Dezember 1918. Babifches Begirtsamt.

Berfugung.

Jum Bollzuge ber Ziffer II Sop 1 ber Berordnung bes Reichsamts für die wirtichaftliche Temobilisation über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. Robember 1918 (R.G.Bl. S. 1333) hat die vorläufige Bolts-

Die achtstündige tagliste Arbeitszeit darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und sich nicht fiber 4 Uhr nachmittags erftreden. Ausgenommen hiervon fird Arbeiten der in § 105 c Biffer 3 ber Reichegewerbeordnung erwähnten Art, fofern fie nicht innerhalb ber angegebenen Beit vorgenommen werden fonnen.

In Betrieben mit zwei ober mehr Arbeitefchichten foll eine Schicht innerhalb ber im Abfat I Sat 1 angegebenea Beitgrengen liegen

Abfan 1 Con 1 findet feine Unwendung auf Betriebe, Die unter bie Berordnung bes Rates ber Bolfebeauftragten fiber die Arbeitszeit in den Kadercien und Konditore en bom 23. November 1918 (R & Bl. S. 1329) oder unter die Berordnung der vorläufigen Bolfsregierung, die Ersparnis von Brernftossen und Beseuchtungsmitteln betr., vom 23 November 1918 (Ges. u & D.Vi. S. 412) fallen.

Mafigebend für den Lohnausgleich infolge der verfürzten Arbeitszeit find die Bereinbarungen, die in Berlin am 15. Rovember 1918 zwischen den Arbeitgeberverbanden, Gewectschaften und Angeftelltenverbanben getroffen wurden. Panach barf ein Berbiengausfall nicht eintreten.

Die Befämpfung der Maul und Rlauen:

jeuche betreffend. Unter dem Biehbestand bes Landwirts Bernhard gabler in Mingolsheim ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das berseuchte Gehöft bilbet ein Sperrgebiet im Sinne der Sa berfeichte Getoft biede ein Sperigeoter im Sinke den-sig 161 ff der Aussachtungsvorschriften zum Reichsbiehseuchen-geset und die Gemeinde Mingolsbeim ein Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff. a. a. D. Durlach, den 7. Dezember 1918. Babisches Bezirksamt.

Die Befämpfung der Maul: und Rlauen:

senche betreffend.
Rachdem in den Ställen der Gebrüder Beißinger, Birt Mottler, heinrich Kahn sowie im Farrenfiall in Bruchsal die Maul und Klauenseuche ausgebrochen ist, hat das Bezirlsamt Bruchsal solgende Anordnungen getroffen:
A. Sperrgediet. Die verseuchten Gehöfte in Bruchsal bilden einem Sperrbezirt i. S. der §§ 161 sp. der Ausfahrungsvorschieften des Bundesrats zum keichsbiehseuchengeses R. Renhachtungsgehiet. Um den Sperrbezirt (A) mirh ein

B. Beobachtungsgebiet Um den Sperrbezirk (A) wird ein Beobachtungsgebiet im Sinne der § 165 ff, 168 der Ausführungsvorschriften zum Neichsviehseuchengeses, bestehend aus den übrigen Teilen der Stadtgemeinde Bruchsal, gebildet. Durlach, den 9. Dezember 1918.

Badisches Bezirksamt.

Befämpfung der Maul- und Alanenfeuche betreffend.

In der Gemeinde Rußheim, Amt Karlsruhe, ist die Maulund Klauens-uche ausgebrochen. Durlach, den 11. Dezember 1918. Badisches Bezirtsamt.

Durlad. Sandeleregifter Bu Babifche Maichinenfabrit und Gifengiegerei vormals &. Sebold und Sebold u. Reff, Durlach, eingetragen:
Dem Oberingenieur Billy Caspary in Durlach ift Gesamtprofura erteilt Umtegericht.

Durlad. Güterrechtbregistereintrag: Red Josef, Gutsausseher auf dem Rittnerthof bei Durlach, und Wagner Berta, sowie Drollinger Heinrich Karl, Feldwebel im Inf-Reg Nr 170, von Größingen, und Maier Frieda. Bettrag vom 29./30 November 1918. Gütertrennung. Amtsgericht.

Landwirte, exhaltet unser holk und rettet unsere Beimat!

Die Lage, die durch die Ereignisse der letten Tage gesichafsen worden ist, birgt große Gesahren und ist sehr ern it. Der Bedarf an Lebensmitteln wird durch die Rotwendigkeit der Berpflegung der aus dem zu räumenden Gebiete kommenden Truppen, deren Rüssmarsch sich zu einem großen Teil durch unser Land vollziehen wird, und der aus Elsah-Lothringen zuströmenden ausgetriebenen Deutschen bedeutend gesteigert. benen Deutschen bedeutend gefteigert.

Benn Stodungen in der Berforgung bortommen oder auch nur vorübergehend Mangel an Lebensmitteln eintritt, fo ift zu gewärtigen, daß Gelbsthilfe der hungernden und damit Blünderung, Eigentumsvernichtung und andere nicht abfehbare Folgen entstehen.

G8 muß beshalb alles baran gefest werben, Ruhe und Ord. nung und eine geregelte Lebensmittelverforgung der Bevolferung und ber Truppen aufrecht gu erhalten. Die nächsten Tage und Wochen find bie gefährlichften.

Die neue Regierung hat den besten Willen, sie hat mit uns das größte Juteresse baran, daß alles in Ordnung vor sich geht und bleibt.

Stellt beshalb alle anderen Erwägungen zurud, welche Auffaffungen auch fonft in politischer ober wirtschaftlicher Begieftung bestehen mögen, jeht gilt es, bas Schlimmfte gu bers buten. Saltet bie gefestiden Lebensmittelabgaben aufredit!

Die bisheri gen Borichriften bleiben in Geltung und muffen bingehalten werden. Sie bilden das Fundament für die geordnete Berforgung und Berteilung. Bleibt die normale Anfuhr in Ordnung, dann wird es auch gesingen mit hilfe bergetroffenen besonderen Waßnahmen die Aufnahme und Berpflegung der durchziehenden Truppen in Ordnung durchzuführen, und die Schwierigfeiten durch den Zuhrom von Deutschen aus Elfah. Lothringen zu überwinden. ringenguüberwinden.

Die Landwirtidestefammer and bie anderen landwielidaftlichen Rörperschaften werben bafür eintreten, daß die Intereffen ber Landwirtschaft and in ber neuen Regierung genugend gewahrt merden. Wir haben ber probiforischen Boltsregierung mitgeteilt, daß wir die Anhörung ber landm. Organifationen verlangen, falls eina Magnahmen getroffen merden, welche die Lebensintereffen ber Landwirtschaft berühren.

Rlart auberebentenbe Berufegenoffen auf, bleibt rubig unb mabitt auch die anbern gur Rube und gur Bflicht! Die Berhütung von Plünderung und Aufruhr liegt uns jest naber als Die Austragung politifden Streites!

Babifde Landwirtidiaftstammer. Der Borfibende: 3. B .: Gaenger. Babifder Bauernverein: Der Brafident: Beighaupt. Bab, Landw. Berein :

Der Brafident: Galger. Beneffenidiafteverband bab. fandiv, Bereinigungen: Ber Berbandeprafitent: Gaenger.